

Teilnahmevertrag

Vorbemerkung:

Der Antrag auf Anmeldung zur Teilnahme an AZAV-geförderten Bildungsgängen der Schule erfolgt durch Einreichen eines Bildungsgutscheins mit festgelegtem Bildungsziel bzw. durch Entsendung durch eine andere Stelle (z. B. kooperierender Bildungsträger). Der Bildungsgutschein berechtigt zur Teilnahme am ausgewiesenen Bildungsangebot, stellt aber keine garantierte Aufnahme an der Schule dar. Für die Annahme des Bildungsgutscheins an der Schule ist ein kostenfreies Beratungsgespräch an der Schule notwendigerweise wahrzunehmen. Im Rahmen des Beratungsgesprächs werden die formellen Voraussetzungen für eine Aufnahme geprüft und die gegenseitigen inhaltlichen Erwartungen geklärt. Im Beratungsgespräch wird auch erhoben, ob eine erfolgreiche Teilnahme aus Sicht der Schule möglich erscheint. Das Beratungsgespräch endet ggf. mit der Aufnahme und der Ausfertigung des Teilnahmevertrags und ggf. dem Ausfüllen des Bildungsgutscheins. Dabei hat die teilnehmende Person auf Grund dieses Vertrages alleine noch keinen Anspruch auf Zulassung zur oder Ablegung einer Prüfung.

Es wird zwischen der

Peter-Bruckmann Schule Heilbronn

Alfred-Finkbeiner Str. 2

74072 Heilbronn

vertreten durch

Herrn Dr. Christoph Franz (Schulleitung)

und

geboren am in

wohnhaft:;

am folgender Teilnahmevertrag geschlossen:

1. (Teilnehmer/Teilnehmerin) nimmt an folgendem Bildungsangebot teil: 3jährige Berufsfachschule für Altenpflege. Der Beginn der Ausbildung ist am , das voraussichtliche Ende am . Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung. Für die Prüfung und die Durchführung der Ausbildung gelten die gesetzlichen Vorgaben. Sie liegen diesem Vertrag zugrunde.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nimmt an der zertifizierten Maßnahme zur Ausbildung zur/zum teil und verpflichtet sich damit zur regelmäßigen Anwesenheit, zur aktiven Mitarbeit sowohl innerhalb des Unterrichts als auch im Rahmen von Hausarbeiten sowie der Unterrichtsvor- und -nachbereitung. Darüber hinaus verpflichtet sich die teilnehmende Person zur Einhaltung der Schulordnung und der geltenden Regeln an der Schule sowie zur aktiven Mitwirkung an einem guten Schulklima. Teilnehmende, die nachhaltig gegen diese Verpflichtungen verstoßen, können nach Maßgabe § 90 Schulgesetz von der Schule ausgeschlossen werden. Die Schule verpflichtet sich, den Unterricht gemäß den gesetzlichen Regelungen zum o.g. Bildungsgang anzubieten, dabei die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und Maßnahmen der internen Qualitätsentwicklung zu betreiben.
3. Bei einer Verhinderung des Unterrichtsbesuchs ist der Schule ein schriftlicher Antrag auf Entschuldigung nach den Vorschriften der Schulbesuchsverordnung und ggf. ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schule stellt dafür ein Formblatt zur Verfügung. Die Schule erfasst die Fehlzeiten und reagiert in einem Stufenkonzept darauf. Dieses Stufenkonzept enthält nach Vorgaben der entsendenden Stelle auch Meldungen an die entsendende Einrichtung (z. B. Bildungsträger, Agentur für Arbeit). Die Teilnehmende Person verpflichtet sich darüber hinaus unverzüglich die entsendende Stelle (Agentur für Arbeit/ARGE, ggf. den Bildungsträger) und die Schule zu benachrichtigen, falls er/sie aus dem Kurs ausscheidet. Der gesetzliche Urlaubsanspruch ist durch die Ferien abgegolten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf weiteren Urlaub. Es wird ausdrücklich auf mögliche Sanktionen im Fall eines Fehlverhaltens hingewiesen.
4. Jede Änderung der Anschrift oder anderer Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) muss die teilnehmende Person unverzüglich der Schule mitteilen. Die Schule stellt dafür ein Formblatt zur Verfügung. Die Schule informiert über Änderungen des Unterrichtsortes sowie Veränderungen der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Teilnehmende rechtzeitig. Eine Veränderung des Unterrichtsortes z. B. in eine schulische Außenstelle führt nicht zu einer unzumutbaren Mehrbelastung.

5. Die teilnehmende Person erhält halbjährlich ein Zeugnis. Dieses weist neben dem Leistungsstand auch Fehlzeiten gemäß Notenverordnung aus. Es gilt als Teilnahmebescheinigung. Bei vorzeitigem Verlassen der Maßnahme bescheinigt die Schule den Zeitraum der Maßnahmeteilnahme und die erbrachten Leistungen. Die Maßnahme schließt mit einer staatlichen Prüfung. Das Prüfungszeugnis entspricht einem Gesamtleistungsnachweis.
6. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Unterricht durch bestimmte Lehrkräfte durchgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Vorabgespräch mit einer bestimmten Lehrkraft geführt wurde oder entsprechende Informationsveranstaltungen von bestimmten Lehrkräften angeboten wurden.
7. Für alle Unfälle, Verluste und Schäden, die Teilnehmenden entstehen, besteht eine Haftung gemäß den Grundsätzen der Amtshaftung. Für Beschädigungen an Einrichtungen und Lernmitteln der Schule durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit haftet die teilnehmende Person selbst. Im Falle des Vorsatzes einer Beschädigung erfolgt eine polizeiliche Anzeige. Eine gesetzliche Unfallversicherung besteht durch Aufnahme in die Bildungsmaßnahme. Hierfür gelten die gesetzlichen Regelungen.
8. Name, Vorname, Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail, notwendige Verwaltungsdaten bezüglich der entsendenden Stelle (z. B. Bildungsträger, Bundesagentur für Arbeit) sowie die Kontoverbindung der teilnehmenden Person werden bei der Schule und der gemeinsamen Trägerstelle zum Zwecke der Bearbeitung des Vorgangs gespeichert. Eine Verwahrung der Daten sowie deren Löschung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.
9. Im Kostenbetrag, der durch die entsendende Stelle übernommen wird (z. B. durch Bildungsgutschein) sind die Kosten für Lernmittel und Kopien enthalten. Zusätzliche Kopien sind ggf. kostenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausgehändigten Unterlagen nur für die Teilnehmenden persönlich und nicht für den privaten oder gewerblichen Gebrauch oder die Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Dies ist auch mit den besonderen Bedingungen des Urheberrechts begründet, die im Bereich der Schule gelten.
Leihweise zur Verfügung gestellte Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und es ist nicht erlaubt, Notizen oder Hinweise einzutragen. Auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Bei Vorlage eines Bildungsgutscheins verpflichtet sich die teilnehmende Person die Kosten selbst zu zahlen, die von der Agentur für Arbeit oder von der ARGE oder einem sonstigen Träger nicht verpflichtend übernommen werden (z. B. für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen). Für die Kosten haftet die teilnehmende Person persönlich. Die Kosten der Maßnahme ergeben sich verbindlich aus dem Portal KursNet der Arbeitsagentur. Sie betragen für dieses Bildungsangebot 0,00 Euro, einschließlich Lernmitteln und Prüfungsgebühren. Die sogenannten Lehrgangskosten werden von der Bundesagentur direkt an die gemeinsame Trägerstelle gezahlt. Leistungsbescheide von Kostenträgern werden der Schule in Kopie zur Verfügung gestellt. Lehrgangskosten sind auch dann durch die Bundesagentur für Arbeit fällig, wenn die teilnehmende Person durch Arbeitsaufnahme oder langfristige und schwere Erkrankung ausscheidet und der Platz in der Maßnahme nicht mehr anderweitig besetzt werden kann.
11. Nach erfolgter Anmeldung und Bestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag, welcher schriftlich der Schule zugehen muss, bis 14 Tage vor Beginn der Ausbildung ohne Angaben von Gründen möglich. Maßgeblich ist das Datum des Ausbildungsbeginns (siehe 1.). Dieser Vertrag kann zum Ablauf des dritten Monats, gerechnet ab Beginn der Maßnahme, mit einer Frist von 4 Wochen von den Teilnehmenden und von der Schule schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung nach Ablauf von drei Monaten ist nur zum Halbjahresende mit 6 wöchiger Frist schriftlich möglich, außer aus wichtigen Gründen (z. B. schwere und lange Krankheit, Arbeitsaufnahme bzw. grobes Fehlverhalten, Überschreitung der Fehlzeiten). Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung in einzelnen Ausbildungsangeboten bleiben davon unberührt. Teilnehmende an Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB III von der Arbeitsagentur gefördert werden, sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Förderung nicht gewährt wird. Durch den Rücktritt entstehen keine Kosten. Die Ablehnung der Förderung ist nachzuweisen. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt in keinem Fall als Kündigung. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt unberührt.

12. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und haben keine Gültigkeit. Der/Die Teilnehmer/in erhält eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages. Die Teilnahmebedingungen dieses Vertrages wurden besprochen, Nachfragen konnten gestellt werden und wurden beantwortet. Ein Beratungsgespräch zur Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat stattgefunden und wurde gemeinsam dokumentiert. Die Rolle der Schule und die Zuständigkeit der gemeinsamen Trägerstelle sowie die Möglichkeit, diese zu kontaktieren, wurden erläutert. Die Regelungen dieses Vertrages werden mit Unterschrift angenommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmerin/Teilnehmer

Dr. Christoph Franz, Schulleiter